



Præsent. Reichs-Hoffrath.

1722.

An

**Die Röm. Kayserlich: auch  
in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Bö-  
heimb Königl. Majest.**

Allenunterthänigste Remonstrat ion , wegen vom Monath Junio  
biß anhero anhaltenden Land-Tags in der Statt Düsseldorf/ un-  
möglicher Verhandlung ihrer Nothdurfft: sambt allergehorsamb-  
ster Bitt/ de interea nihil Præjudiciale admittendo, aut statuendo, sed  
congruum Terminum post lapsum Comitiorum ad conficiendum & ex-  
hibendum necessaria Clementissimè indulgendo.

In Sachen

**Gülich-und Bergischer Land-Ständen:**

Contra

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ als Hertzogen  
zu Gülich und Berg. ꝛc.**

2999 2

Allero

Allerdurchleuchtigster zc.

Allergnädigster Kayser / König und Herz / Herz.

**G**ülich- und Bergische Landstände Anwaltds Principalen seynd zwarh der fester Meinung gewesen / zu aufwendig bemerkter Sachen ein- und andere Vorstellung andero allerunterthänigst gelangen zu lassen; werden aber zeithero dem 18. ten Monaths Junii bey dem gemeinen Landtag in der Stadt Düsseldorf / bis auff gegenwärtige Stund / doch ohne ihre Veranlassung / annoch auffgehalten / mithin

Daran wider Willen behindert;

Und wie nun jetzt wohlbesagte seine Principalen nicht unbillig besorgen müssen / daß / gleich Ihnen mehrmahlen wiederfahren / also auch dießmahl der Churpfälzischer Sachwalter ein- und anderes mangelhafftes Stück / ohne den ganzen Hergang getrewlich zu zeigen / immittels voreylich einbringen- und dadurch gegen Dieselbe eine Prævention zu stifften wiederumb suchen dörfste / vorab / wo die Sachen inzwischen in eine gar wunderlich- und denen unschuldigen Gülich- und Bergischen Landen / und armen Eingeseffenen / sambt der Posterität auff ewig schädliche Umstände eingeleithet worden.

Als finden obwolgedachte Anwaltds Principalen sich benöthiget / Ew. Kayserl. und Königl. Majest. allergehorsambst zu bitten / Sie allergnädigst geruhen / durch unzeitige gegentheilige Einwendungen ab dem Werck kein widriges Vorurtheil zu fassen / noch / ohne Anwaltds Principalen außführlich zu hören / und ihren vollkommenen ferneren Bericht / wie auch in der Folge darin für Ew. Kayserl. und Königl. Majest. und das gemeine Reichs- Weesen Selbst bedenklich einlaufende Umstände höchst erleuchtet zu erwegen / nichts präjudicirliches verhängen zu lassen; sonderen zu dessen allen behöriger Einrichtung gnugsambe Frist / nach geschlossenem Landtag / allermildest zu verstaten

Daran zc.

Ew. Kayf. und Königl. Majest.

Allerunterthänigst- trew-gehorsambster

Gülich- und Berg. Landständen  
Anwaldt

Georg. Ferd. von Maul,

An

An  
Die Rom. Kayf.  
in Hispanien  
Boheimb König  
Allerunterthänigste vorläufige  
Vorgang dießjähriger Gülich- und  
Bergischer Landstände / evental Oblin / und  
Anwaldt des Churfürst. D.  
Ad Caesarem  
Gülich- und Bergischer L.  
Canceller  
als Herzogen zu